

(Aus dem Universitätsinstitut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik König-
berg i. Pr. — Stellv. Direktor: Doz. Dr. med. *F. Hausbrandt*.)

Selbstmord durch Erhängen in „geistiger Umnachtung“, Versicherungsbetrug oder tödlicher Unfall bei sexueller Betätigung eines Transvestiten?

(Beitrag zur Fehlbeurteilung sexual-pathologischer Tatbestände
und ihre versicherungsrechtliche Auswirkung.)

Von

F. Hausbrandt.

Mit 2 Textabbildungen.

Am 30. I. 1939 wurde der am 10. XI. 1892 geborene Architekt P.
in dem neben seinem sonst unbenützten Büroraum liegenden Abstell-
raum erhängt aufgefunden. Die einzige zur Außenwelt führende Zu-



Abb. 1.

gangstür des Büroraumes
fand sich bei abgezoge-
nem Schlüssel verschlos-
sen vor. P. hat sich am
Sonntag, den 29. I. 1939
gegen 17 Uhr aus seiner
Wohnung in das im Hof-
gebäude liegende Büro
begeben in der laut ge-
äußerten Absicht, eine
Schreibmaschine nach der
Wohnung zu holen, hatte
sich jedoch, wie nachträg-
lich festgestellt wurde,
statt dessen unter Ab-
ziehen des Schlüssels und
Verriegelung der Tür in
dem Büroraum einge-
schlossen.

Die Aufmachung, in
welcher P. vorgefunden
wurde, war äußerst auf-
fallend (vgl. Abb. 1 u. 2)¹:

¹ Die Abbildungen ver-
danke ich der Staatlichen
Kriminalpolizei.

Der Aufhängestrick war mit dem einen Ende an einem Deckenhaken fixiert, während die um den Hals gelegte einfache und sich im Nacken links schließende Schlinge bemerkenswerterweise mit Wäschestücken, welche den Mund verdeckten, unterpolstert war. Hervorzuheben ist, daß die in der Schlinge hängende Leiche mit den Füßen gerade den Fußboden berührte.

P., der vollkommen nackt war, hatte sich vorn und hinten je eine Kinderwagensteppdecke über den Leib mit einer Schnur befestigt. Über diese Steppdecken gezogen fanden sich 2 weiße Frauenunterröcke und 1 Frauenhemd, die P. am



Abb. 2.

Halse mit den an den Wäschestücken befindlichen Schnüren zusammengeknüpft hatte. Über diesen Drapierungen fand sich des weiteren eine große Steppdecke, so daß die anderen Kleidungsstücke zum großen Teil verdeckt wurden. Die Steppdecken und die Frauenwäsche waren aus einem im Büro stehenden Kleiderschrank, in welchem die Frau des P. abgelegte Sachen der Familie aufbewahrte, entnommen.

Die Hose hatte P. abgeknüpft und diese lag, wie aus dem Bilde ersichtlich, auf den Schuhen. Auf den heruntergelassenen Hosen befand sich nach dem Bericht der Kriminalpolizei (ohne genauere Lokalisierung) ein Samenerguß.

Unmittelbar vor der hängenden Leiche fand sich im Zimmer eine Waschgelegenheit mit Ausguß und Wasserhahn; ein Spiegel war in der Nähe der Leiche nirgends angebracht. Bemerkenswert ist, daß noch ein weiterer, nicht mehr zu Umschnürungen benötigter Strick über einer Tür in Reichweite des P. hing.

Der mit der Durchführung der ersten Erhebungen beauftragte Kriminalbeamte, dessen Bericht ich im wesentlichen diese Schilderung

entnehme, kam auf Grund der von ihm erhobenen Befunde zu dem Schluß, daß P. im Zustande geistiger Umnachtung einwandfreien Selbstmord durch Erhängen begangen haben müsse. Er begründete diese Annahme mit dem Befund eines Samenergusses auf den heruntergelassenen Hosen, der „bei Selbstmördern in der Regel erfolge, was wiederum dafür spricht, daß auch hier in diesem Falle einwandfreier Selbstmord vorliege“. Gegen das Vorliegen sexueller Motive für diesen Selbstmord spreche die Bekundung der Ehefrau des P., daß sie noch keinerlei Beobachtungen hinsichtlich geschlechtlicher Verirrungen bei ihrem Ehemann gemacht und daß sie noch am Todestage mit ihm geschlechtlichen Verkehr gehabt habe.

Der Kriminalbeamte hält es für wahrscheinlich, daß P., der ein nervöser Mensch war, in „geistiger Umnachtung“ den Tod gesucht habe. In Betracht gezogen wird auch noch, daß die Ursache für den Selbstmord in einem Zerwürfnis mit einem Vorgesetzten seiner Dienststelle zu suchen sei. (Tatsächlich waren dem Tode dienstliche Auseinandersetzungen vorangegangen.)

Die zuständige Staatsanwaltschaft ließ auf Grund dieses Berichtes der Kriminalpolizei die Sache auf sich beruhen, beantragte keine Leichenöffnung und stellte das Todesermittlungsverfahren ein.

Die Ehefrau des Toten beanspruchte nun die Lebensversicherungssumme ihres Ehemannes in Höhe von 3000 RM., mit dem Hinweis, daß ihr Mann in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande Selbstmord begangen habe. Die Versicherungsgesellschaft lehnte jedoch die Auszahlung der beanspruchten Summe ab mit der Begründung, daß es in keiner Weise bewiesen sei, daß ein derartiger Zustand bei Verübung des Selbstmordes vorgelegen habe. Der für das Vorliegen eines Selbstmordes geltende § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen lautet bekanntlich, wie folgt:

„Begeht der Versicherte . . . Selbstmord, so hat die Gesellschaft nur das . . . Deckungskapital zu zahlen, wird jedoch nachgewiesen, daß der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande oder unter dem Einfluß schwerer oder unheilbarer körperlicher Leiden begangen hat, so ist die volle Versicherungssumme fällig.“

Die Versicherungsgesellschaft bestritt also in dem sich nun entwickelnden Zivilprozeß, der sich im weiteren Verlauf über fast 2 Jahre hinzog, das Vorliegen der Bestimmungen des § 9 der AVB, übernahm jedoch genau so wie die Ehefrau die Annahme des Vorliegens eines einwandfreien Selbstmordes, wohl vor allen Dingen gestützt auf den Bericht der Kriminalpolizei und auf ein *vom totenbeschauenden Arzt eingeholtes ärztliches Zeugnis*. Dieses lautete:

„Am 30. I. 1939 wurde ich zu der Leichenschau des Herrn Architekten R. P. in L. durch die Kriminalpolizei zugezogen. P. war mir persönlich nicht bekannt, doch meinte ich aus Äußerungen verschiedener L . . . er Bürger, die ihn genauer kannten, entnehmen zu dürfen, daß ihre Ansicht dahin ging, er sei bei der Verübung des Selbstmordes nicht klar gewesen, hätte vielmehr die Tat in geistiger

Umnachtung vollbracht. Ich selbst muß aus der Art, wie P. zu Werke ging, auch diese Ansicht von Geistesverwirrung vertreten: Der Tote hatte sich den Hals mit Wäschestücken gepolstert, er war in der Schamgegend unbekleidet, an den Unterschenkeln bekleidet, der Oberkörper war sogar mit einer Steppdecke warm eingepackt und mit einer Leine umschnürt. Auch die Kriminalbeamten schienen der Ansicht zu sein, daß es sich um eine Tat ohne Vernunftsüberlegung handelte. Geldliche Gründe dürften gar nicht mitsprechen.“

Da sich die Parteien nicht einigen konnten, wurde ein *nervenfachärztliches Gutachten* darüber angefordert, ob nach den besonderen Umständen des Falles mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß sich der Ehemann der Antragstellerin in einem *Zustand geistiger Umnachtung* das Leben genommen habe. Diese Frage wurde vom Sachverständigen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit *bejaht*. Im Gutachten, in welchem über die mangelnden Unterlagen zur nervenfachärztlichen Beurteilung des P. hingewiesen wird, wird u. a. ausgeführt, daß P. seiner Umgebung vorher als „sehr nervös“ aufgefallen sei. Diese Bezeichnung, welche zwar mit Vorsicht zu bewerten sei, schließe zum mindesten die *Möglichkeit* seelischer abnormer Reaktionen in sich. Ihre stärkste Stütze erhalte die oben ausgesprochene Ansicht durch die Art und die näheren Umstände des Erhängens. Die fast völlige Entkleidung und nachfolgende umständliche und absonderliche Kostümierung erschienen unverständlich und erinnerten an die bizarren Handlungen und grotesk oder pervers ausgeführten Selbstverstümmelungen und Selbsttötungen schizophrener Kranker. Daß P. vorher keine Auffälligkeiten in dieser Richtung gezeigt habe, beweise nichts — finde man doch bei Geisteskranken, namentlich in höherem Lebensalter, nicht selten ein sorgfältiges Verbergen des seelischen Krankseins, so daß dann unverständliche Handlungen blitzartig die Tatsache der Geisteskrankheit erhellen und z. B. ein Selbstmord scheinbar ohne entsprechende vorherige Zeichen seelischer Abnormität sogar den nächsten Angehörigen überraschend komme und nur durch die Form seiner Ausführung seine krankhaften Wurzeln offenbare.

Daß es sich um einen derartigen Sachverhalt auch im vorliegenden Falle handelt, liege nahe:

Dieses Gutachten wurde von der Lebensversicherungsgesellschaft — immer unter der Annahme eines Freitodes des P. — als widerspruchsvoll und nicht zwingend angegriffen und als sehr wahrscheinlich angenommen, daß der Verstorbene doch aus Gründen dienstlichen Ärgers den Tod gesucht habe und daß der Selbstmord als besondere, in der Persönlichkeit des P. selbst begründete Reaktion zu werten sei. Im übrigen wird zur Ablehnung der Annahme von dem Vorliegen einer „geistigen Umnachtung“ angeführt, daß P. bei der Ausführung der Tat, worauf die ganzen Begleitumstände hinwiesen, durchaus *mit Überlegung* gehandelt hat. Er ging in einen abseits gelegenen Raum, schloß diesen von innen zu, legte den Schlüssel beiseite und verfuhr auch sonst bei Ausübung der Tat mit Überlegung. Da dem P. der Verlust seiner Dienststelle drohte, habe er aus dem Leben scheiden, aber noch die Versicherungssumme für die Klägerin retten

wollen. Aus diesem Grunde hätte er *Geisteskrankheit vorgetäuscht*, indem er die abnormen Umhüllungen vornahm. Damit ging die Versicherungsgesellschaft also so weit, die Behauptung eines unter betrügerischen Motiven begangenen Selbstmordes des P. geltend zu machen.

Die Zivilkammer beschloß in der Verhandlung (offenbar wegen des bis dahin ungeklärten Motivs für den „Selbstmord“ — der Verf.), noch Auskünfte über die Behauptung der Beklagten einzuholen, daß P. sich das Leben genommen habe, weil er mit seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten ein scharfes Zerwürfnis hatte und deshalb aus seiner Stellung bei einer größeren Baubehörde in K. entlassen werden sollte und daß der Grund für den Selbstmord deshalb nicht in geistiger Umnachtung, sondern in der Furcht vor einer unsicheren Zukunft zu sehen sei.

Die weiter bei der Dienststelle des P. eingeholten Auskünfte bestätigten zwar, daß P. ein leicht erregbarer und schwer zu behandelnder Mensch war, daß es auch tatsächlich am 28. I. 1939 zu einer dienstlichen Auseinandersetzung gekommen wäre, nach welcher P. ein Kündigungsgesuch einreichte, welches jedoch von dem schlichtend eingreifenden Vorgesetzten nicht angenommen wurde. Aus diesem Umstand ergab sich also die Hinfälligkeit der Annahme, daß P. vor seinem Tod in großer Sorge um seine Zukunft gelebt haben konnte.

Von der Zivilkammer wurde der Sachverhalt als noch immer nicht genügend geklärt angesehen und es wurde beschlossen, ein *neues ärztliches Gutachten* einzuholen.

Beurteilung.

Bei Prüfung der bisher geschilderten Vorgänge mußten hinsichtlich der Deutung der bis zum Todeserfolg gediehenen Ereignisse grundsätzlich Bedenken auftauchen, so auch insbesondere hinsichtlich des *Anlasses* (Motiv) zu diesen Ereignissen, sowie hinsichtlich der Annahme des *Freitodes*. Es mußten zur Prüfung der bisher ärztlicherseits und sonstwie geäußerten Ansichten sämtliche an Hand der Unterlagen zu treffenden kriminal-psychologischen Überlegungen unter Zuhilfenahme einschlägiger Erfahrungen, einschließlich sexual-pathologischer, herangezogen werden.

Die Anhaltspunkte, welche man aus den Akten hinsichtlich der Persönlichkeit des P. gewinnen konnte, waren nicht sehr ausgiebig. Die Ehefrau des P. gab an, daß ihr Mann, der gelernter Architekt war, als technischer Angestellter, zuletzt in einer abgelegenen Provinzstadt, tätig war. Er habe sie alle 14 Tage besucht; er sei am Sonnabend nach L. gekommen und dann meistens schon am Sonntag abend nach K. zurückgefahren. Am Sonnabend, den 28. I. 1939 sei ihr Mann wieder einmal um 17 Uhr in L. eingetroffen und habe ihr gleich nach Ankunft in der Wohnung erzählt, daß er in seiner Dienststelle mit einem Vor-

gesetzten einen kleinen Wortwechsel gehabt habe. Dieserhalb habe er sich sehr aufgeregt und es wäre ihm unterwegs nach Hause in der Bahn schlecht geworden. Auch zu Hause habe er deswegen keine Speisen zu sich genommen. Er sei an dem Abend seiner Ankunft noch mit ihr spazieren gegangen, dabei sei ihr nichts Besonderes an ihrem Manne aufgefallen. Sonntag habe ihr Mann, der sich wieder beruhigt hatte, wieder Speisen zu sich genommen. Am Sonntag vormittag habe er sich noch eine Flasche Bier geholt und habe sich nicht das Geringste von einer Lebensmüdigkeit anmerken lassen. Nachmittags habe er sich noch rasiert und sonntäglich gekleidet und sich dann in das Büro begeben, um von dort zur Erledigung schriftlicher Arbeiten die Schreibmaschine nach der Wohnung zu holen. Gleichzeitig wollte er auch im Flur das Licht umschalten, was er auch getan habe. Ihr war so, als ob ihr Mann die Toilette, die sich neben dem Büroraum befand, benützt habe, denn sie hörte in ihrer Wohnung, daß im Büroraum Wasser abgelassen wurde. Bemerkenswert war noch, daß ihr Mann noch vorher seine Sachen zurecht gemacht hatte, die er am nächsten Morgen bei seiner Rückreise zur Dienststelle mitnehmen wollte. Frau P. stellte Familienzwickigkeiten und wirtschaftliche Schwierigkeiten als Motiv für den Selbstmord energisch in Abrede.

Über die fragliche Auseinandersetzung mit der Dienststelle und die dienstlichen Verhältnisse war noch zu erfahren, daß P. nach Aussage eines Bauleiters während der Arbeit und in seinem persönlichen Verkehr mit seinen Arbeitskameraden einen stark nervösen und leicht erregbaren Eindruck machte. P. habe zwar am 28. I. 1939 hinsichtlich bauleitender Maßnahmen mit dem stellvertretenden Bauleiter Meinungsverschiedenheiten gehabt, die ihn wie immer stark erregten. Ein Grund zur Entlassung habe nicht vorgelegen, zumal der Bauleiter schlichtend eingegriffen und das von Herrn P. am 28. I. 1939 nach oben erwähntem Vorfall dem Bauleiter persönlich überreichte Kündigungsgesuch nicht weitergegeben hätte, worauf P. sein Gesuch zurückgezogen hätte. P. konnte also keine Befürchtungen hegen, auf Grund der erwähnten Meinungsverschiedenheiten entlassen zu werden. Er war im übrigen in der Durchführung von schriftlichen Arbeiten ziemlich sprunghaft gewesen, so daß im allgemeinen die Angestellten der Bauleitung mit ihm nur schwer zusammenarbeiten konnten.

Das im Original den Akten beiliegende Kündigungsschreiben des P. datiert vom 28. I. 1939, war formell und stilistisch sowie inhaltlich einwandfrei mit Schreibmaschine geschrieben.

In diesem Schreiben wird zunächst einmal der den Grund zur Kündigung abgebende Vorgang in verständlicher Weise geschildert. P. beklagt sich in seinen weiteren Ausführungen darüber, daß er von dem stellvertretenden Bauleiter in sehr lautem Ton und seines Erachtens

verletzenden Weise zurechtgewiesen worden sei, so daß ein weiteres Arbeiten an dieser Stelle für ihn unmöglich sei. Auch sei ihm heute die Betreuung des Bauvorhabens X. als Bauführer entzogen worden. Er müsse durch diese Maßnahme annehmen, daß seine technischen Leistungen nicht benötigt würden. Er bitte daher durch Genehmigung seines Kündigungsschreibens seine in langen Jahren erworbenen Kenntnisse an der für ihn geeigneten Stelle einsetzen zu können. Das Schreiben trägt eine deutliche, leserliche, flüssig geschriebene Unterschrift.

Da ein Verbrechen nach Lage der Dinge ausscheiden mußte, kam zunächst nur noch die Möglichkeit des Vorliegens eines Selbstmordes oder aber eines zufälligen, nicht beabsichtigten Todes in Betracht. Wie auf Grund einer Anzahl von einschlägigen Beobachtungen hier angenommen werden mußte, kam unter Berücksichtigung der hier vorliegenden, ganz besonders auffälligen Begleitumstände für die Handlungen des P. vor seinem Tode vor allem ein *sexuelles* Motiv in Betracht. Dabei mußte zunächst noch dahingestellt bleiben, ob es sich hier um einen Selbstmord oder um einen tödlichen Zwischenfall bei abwegiger sexueller Betätigung handelte.

Auf die sexuelle Betätigung wies vor allem der Umstand hin, daß P., der sich sorgfältig abgeschlossen hatte, sich vollkommen seiner Kleidungsstücke entledigt, so insbesondere auch die Hosen heruntergelassen hatte. Als Ersatz hatte er sich weibliche Wäschestücke und auffällige Drapierungen umgetan und mit Stricken um den Leib fixiert. Bezeichnenderweise befand sich P. auch in unmittelbarer Nähe einer Wasserleitung mit Ausguß, einer Einrichtung, welche vor allem dazu geeignet ist, den bei solchen Handlungen in der Regel erstrebten Samenerguß zu beseitigen. Aus dem Befund eines Samenergusses in der heruntergelassenen Hose ließ sich jedoch die Annahme nicht hinreichend begründen, daß der Samenerguß das Ergebnis dieser abnormen sexuellen Betätigung war, denn es kann sich, wie ja aus Erfahrungen an Erhängten bekannt ist, im Augenblick des Erhängungsaktes oder aber nach demselben ohne notwendig bewußtes Dazutun und Miterleben des Betroffenen Samenflüssigkeit entleeren.

Die in den letzten Sätzen beschriebene besondere Aufmachung zwang zu der Annahme, daß P. in die Reihe der Frauenwäschefetischisten und Transvestiten einzugliedern war, welche ja bekanntlich derartig auffällige Umhüllungen vornehmen, um sich gelegentlich auf diese Weise sexuellen Lustgewinn zu verschaffen. Diese Befunde decken sich durchaus mit anderen Erfahrungen, auf welche später noch kurz eingegangen wird. Es war im vorliegenden Falle nicht mehr sicher zu entscheiden, ob P. schon seinerzeit es mit einer gewissen Absicht durchgesetzt hatte, daß die abgelegten Kleidungsstücke seiner Frau in seinen Büroräumen aufbewahrt wurden, oder ob sich dieser Aufbewahrungsort zwanglos er-

geben hatte. Jedenfalls war dieser Aufbewahrungsort den sexuellen Bedürfnissen des P. weitgehendst entgegengekommen. Gegen die Annahme der geschlechtlichen Abwegigkeit des P. sprach in keiner Weise die Angabe der Ehefrau, daß ihr Mann sich in üblicher Weise mit ihr geschlechtlich abgegeben hatte, denn es ist eine bekannte Erscheinung, daß gerade auch derart abwegige Menschen ihre geschlechtliche Abartigkeit selbst vor den nächsten Angehörigen zu verbergen wissen und sich auch normal geschlechtlich betätigen können.

Der Umstand, daß P. nicht wie sonst jeder Selbstmörder die Schlinge des Strickes kurzerhand um den Hals gelegt hatte, sondern daß er sie durch Unterlegen von Tüchern unterpolsterte, ließ hier die Annahme eines beabsichtigten Selbstmordes fast mit Sicherheit ausschließen. Dazu kam noch, daß *die Aufhängevorrichtung gerade so angebracht war, daß P. den Boden eben mit den Füßen berührend, sich derselben zum Zwecke sexuellen Lustgewinns bedienen konnte*, indem er sich nicht völlig mit seinem ganzen Körpergewicht hineinhängte, sondern sich nur durch Nachgeben in den Fußgelenken vorsichtig der Vorrichtung nach Belieben bedienen konnte. Hierbei ist P. jedoch offenbar nicht vorsichtig genug vorgegangen, und es kam durch plötzlich aussetzende Blutzufuhr zum Gehirn infolge Abklemmung der Halsschlagadern zur Bewußtlosigkeit, so daß P. sich nicht mehr rechtzeitig aus dieser Lage befreien konnte.

Bei Durchsicht des einschlägigen Schrifttums finden sich einige ähnliche Erfahrungen, die sich jedoch mit den hier mitgeteilten Beobachtungen nicht völlig decken. Daß Beziehungen des Aufhängungsvorganges zur Sexualsphäre bestehen, ergibt sich u. a. aus einer Arbeit *Ziemkes*, welcher an Hand einer Anzahl von Beispielen eigener Erfahrung und aus dem Schrifttum diese Fragestellung kritisch beleuchtet. Nicht selten finden sich — abgesehen von den eigentlichen Aufhängevorrichtungen — noch besondere Manipulationen (Abschnürungen u. dgl. an den Genitalien), welche dann wohl kaum noch einen Zweifel am sexuellen Ursprung derartiger Handlungen aufkommen lassen (siehe *Ziemke*, *Florschütz* [2 Fälle], *Cioban*, *Seitz*).

Gelegentlich fanden sich auch zur Selbstbeobachtung bei den auf geschlechtliche Befriedigung abzielenden Handlungen Spiegel aufgestellt. Von besonderem Interesse ist auch der von *K. Reuter* geschilderte Fall eines Mannes, in dessen Nachlaß sich zahlreiche, offenbar aus sexuell-erotischen Motiven hergestellte, ihn selbst beim Erhängungsakt darstellende Photographien vorfanden und welcher bei einer derartigen sexuellen Betätigung offenbar unbeabsichtigt den Tod gefunden hat.

Auch *Rücker*, *Walcher*, *Werkgartner* und *Hübner* berichteten über ähnliche Beobachtungen.

Der Fall *Koopmann* ist ebenso wie der schon erwähnte Fall von *Seitz* insofern dem hier geschilderten ähnlich, als die Erhängten auch mit auffälligen auf fetischistische Neigungen hinweisende Drapierungen versehen waren.

In allen diesen Fällen hat es sich offenbar um *unbeabsichtigte, tödliche Zwischenfälle* bei abwegiger sexueller Betätigung gehandelt.

Ein anderer Fall eines Homosexuellen mit selbstquälerischen Tendenzen, welcher nackt, nur mit einem Mantel bekleidet, mit zahlreichen Schnittverletzungen aufgefunden wurde, wird von *Völler* veröffentlicht, welcher insofern gewisse Beziehungen zu dem eben geschilderten Fall hat, als sich um den Hals des Mannes eine nicht besonders fest zugezogene HanfSchlinge vorfand, welche offenbar auch durch Betätigung des Drosselmechanismus sexuellen Lustgewinn herbeiführen sollte. Dieser Mann war, wie *Völler* annimmt, letzten Endes infolge eines absichtlich in die linke Ellenbeuge beigefügten tödlichen Schnittes verblutet.

Schlußfolgerungen.

Berücksichtigt man die hier mitgeteilten Beobachtungen und auch insbesondere die im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Umstände, dann ergibt sich am zwanglosesten die Annahme, daß P. einem unbeabsichtigten Zwischenfall bei abwegiger geschlechtlicher Betätigung zum Opfer gefallen ist. Ein Selbstmord mußte ausscheiden; dieses um so mehr, wenn man die schon am Sonntag, den 29. I. 1939 für die Rückreise nach der Dienststelle getroffenen Vorbereitungen in Betracht zog. Auch wäre es gezwungen anzunehmen, daß P. schon mit Selbstmordgedanken herumgehend, sich kurz vorher noch rasierte, sich einen Sonntagsanzug anzog, dessen er sich dann bei dem (unterstellten) Selbstmord schließlich entledigt hat.

Mit dieser Deutung der Vorgänge mußten sämtliche anderen Maßnahmen und Schlußfolgerungen hinsichtlich anderer Motive ausscheiden. Nach den ganzen Umständen spielten sie hier gar keine Rolle. Aber selbst wenn man hätte annehmen wollen, daß P. infolge der dienstlichen Auseinandersetzungen auch noch am Sonntag nachhaltig erregt gewesen sei, so ließ sich ein Zusammenhang zwischen diesen Auseinandersetzungen und der perversen Betätigung nicht konstruieren. Soweit man aus den Aktenunterlagen entnehmen konnte, war P. von Hause aus ein sehr leicht erregbarer, in seinen Arbeiten sprunghafter, also offenbar neuropathisch-psychopathischer Mensch. Auf dem Boden dieser abwegigen Konstitution waren wohl auch die perversen Neigungen gediehen und diese müssen sich dann wohl ihrerseits auch wieder auf den Nervenzustand des P. ungünstig ausgewirkt haben. Geschlechtliche Abwegigkeiten sind in der Regel noch nicht gleichbedeutend mit geistigen Störungen und die Erfahrung lehrt, daß geistig gesunde, jedoch abwegig empfindende Menschen, durchaus in vollem Maße zurechnungsfähig und im Besitz ihrer freien Willensbestimmung sein können. Die Behauptung einer die freie Willensbestimmung ausschließenden Geistesstörung ist durch die bloße Tatsache abnormer sexueller Betätigung in keiner Weise bewiesen. Die Schilderungen hinsichtlich der Verfassung des P. und hinsichtlich seiner Handlungen vor seinem Tode ließen im medizinischen Sinne keine krankhaften Züge erkennen. Offensichtlich befand sich P. am Sonntag oder schon am Sonnabend nachmittag trotz

der Sonnabend vormittag mitgemachten Aufregungen seelisch in einem annähernd ausgeglichenen Zustand, was sich aus seinem äußerlich geordneten Verhalten, aus dem ruhigeren Benehmen seiner Frau gegenüber, aus den schon am Sonntag für den nächsten Tag getroffenen Reisevorbereitungen schließen läßt. Auch die Durchführung der Vorbereitungen zu der geschlechtlichen Betätigung in seinen Büroräumen läßt im Rahmen des an sich auffälligen Betätigungszieles erkennen, daß P. mit einer gewissen Überlegung und Zielstrebigkeit zu Werke gegangen ist. Unter allen Umständen ist nach dem Ergebnis der Untersuchung die im Gutachten des Nervenfacharztes getroffene Annahme einer Geisteskrankheit oder einer „geistigen Umnachtung“ durch die Tatsachen in keiner Weise hinreichend gestützt. Die hervorgehobene „unverständliche Handlung“ wird mit einem Schlage verständlich, wenn man ihr die hier dargelegte Motivierung zugrunde legt.

Die der Begutachtung zugrunde liegende Fragestellung des Beweisbeschlusses mußte demnach zusammenfassend folgendermaßen beantwortet werden:

I. Ein Zustand geistiger Umnachtung, d. h. ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand hat bei dem Ehemann der Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar vor dem Tode nicht vorgelegen.

II. Die Annahme, daß P. sich das Leben genommen hat, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abzulehnen. Vielmehr komme ich zu dem Ergebnis, daß P. durch einen unbeabsichtigten tödlichen zufälligen Zwischenfall während abwegiger geschlechtlicher Betätigung sein Leben beendet hat.

Die Zivilkammer verurteilte nach fast 2jähriger Dauer des Rechtsstreites die Versicherungsgesellschaft nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages nach Erstattung dieses Gutachtens zur Bezahlung des vollen Versicherungsbetrages. In der Begründung führt sie aus, daß es dahingestellt bleiben möge, ob man dem Gutachten des Verf., nach welchem der Tod durch einen zufälligen unbeabsichtigten Zwischenfall während abwegiger geschlechtlicher Betätigung herbeigeführt worden ist, oder dem Gutachten des Nervenfacharztes folgen will, nach dem der Selbstmord in einem Zustand geistiger Umnachtung erfolgt sei. In jedem Falle handle es sich um keinen Selbstmord in freier Willensbestimmung.

Zusammenfassung.

Es wird von einem *zufälligen unbeabsichtigten Erhängungstod bei abwegiger geschlechtlicher Betätigung* eines masochistischen Transvestiten berichtet.

Der von der Ehefrau erhobene Anspruch auf Auszahlung der Lebensversicherungssumme wurde zunächst von der Versicherungsgesellschaft unter Berufung auf § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Annahme und mit der Begründung abgelehnt, daß der Ehemann einen

„Selbstmord im Zustand freier Willensbestimmung“ begangen habe. Zur Stützung dieser Annahme wurde von der Versicherungsgesellschaft später auch geltend gemacht, daß hier eine raffinierte Vortäuschung einer Geisteskrankheit durch den (angeblichen) Selbstmörder versucht worden sei. Bemerkenswert ist, daß sowohl vom Ermittlungsbeamten und bis zuletzt von den streitenden Parteien, als auch von zwei begutachtenden Ärzten, und zwar von letzteren unter Annahme einer „geistigen Umnachtung“, das Vorliegen eines Selbstmordes angenommen worden war.

Erst die gerichtsmedizinische Würdigung des gesamten Tatbestandes mußte hier zum versicherungsrechtlich erheblichen Ergebnis führen, daß hier 1. kein Selbstmord, 2. kein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes des Erhängten vor dem Tode vorliege.

Demgemäß war die Anwendung der einschränkenden Bestimmungen des § 9 der AVB. rechtlich nicht mehr zu stützen. Die Versicherungsgesellschaft wurde dementsprechend zur Auszahlung der Versicherungssumme verurteilt.

Der Fall lehrt wieder einmal, wie eine irreführende Deutung eines zunächst undurchsichtigen Tatbestandes den Anlaß zu einem langwierigen Rechtsverfahren geben kann.

Literaturverzeichnis.

Cioban, Beitr. gerichtl. Med. **5**, 23 (1922). — Florschütz, Ärtzl. Sachverst.ztg **1912**, Nr 19, 384. — Hübner, Ärtzl. Sachverst.ztg **1927**, Nr 10, 134. — Koopmann, Aussprache zu K. Reuter. — Reuter, K., Dtsch. Z. gerichtl. Med. **29**, 186 (1938). — Rücker, Aussprache zu K. Reuter. — Seitz, Gross. Arch. Kriminol. **54**, 356 (1913). — Völler, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **21**, 291 (1933). — Walcher, Aussprache zu K. Reuter. — Werkgartner, Aussprache zu K. Reuter. — Ziemke, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **5**, 103 (1925).
